



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

38. Jahrgang

ausgegeben am **26. Januar 2012**

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 69 | Amtliche Bekanntmachung
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes zur
71. Änderung des Flächennutzungsplanes der ‚Gemeinde Nottuln
(§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) | 200 - 201 |
| 70 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am
Hangenfeld“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln | 202 -204 |
| 71 | Amtliche Bekanntmachungsanordnung
zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Auf der Burg“ | 205 -208 |
| 72 | Amtliche Bekanntmachung
Wasser u. Bodenverband „Obere Berkel“
Das Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck,
führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die
Unterhaltungsarbeiten an sonstige Gewässer durch. | 209 |
| 73 | Amtliche Bekanntmachung
Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz
Dülmen, führ ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des
Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern
durch. | 210 |
| 74 | Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35
Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ (§3
Abs. 2 Baugesetzbuch) | 211 - 212 |

75	Amtliche Bekanntmachung über die im Monat November 2011 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln gefundenen und verlorenen Gegenstände	213
76	Amtliche Bekanntmachung über die im Monat Dezember 2011 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln gefundenen und verlorenen Gegenstände	214

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 20.01.2012

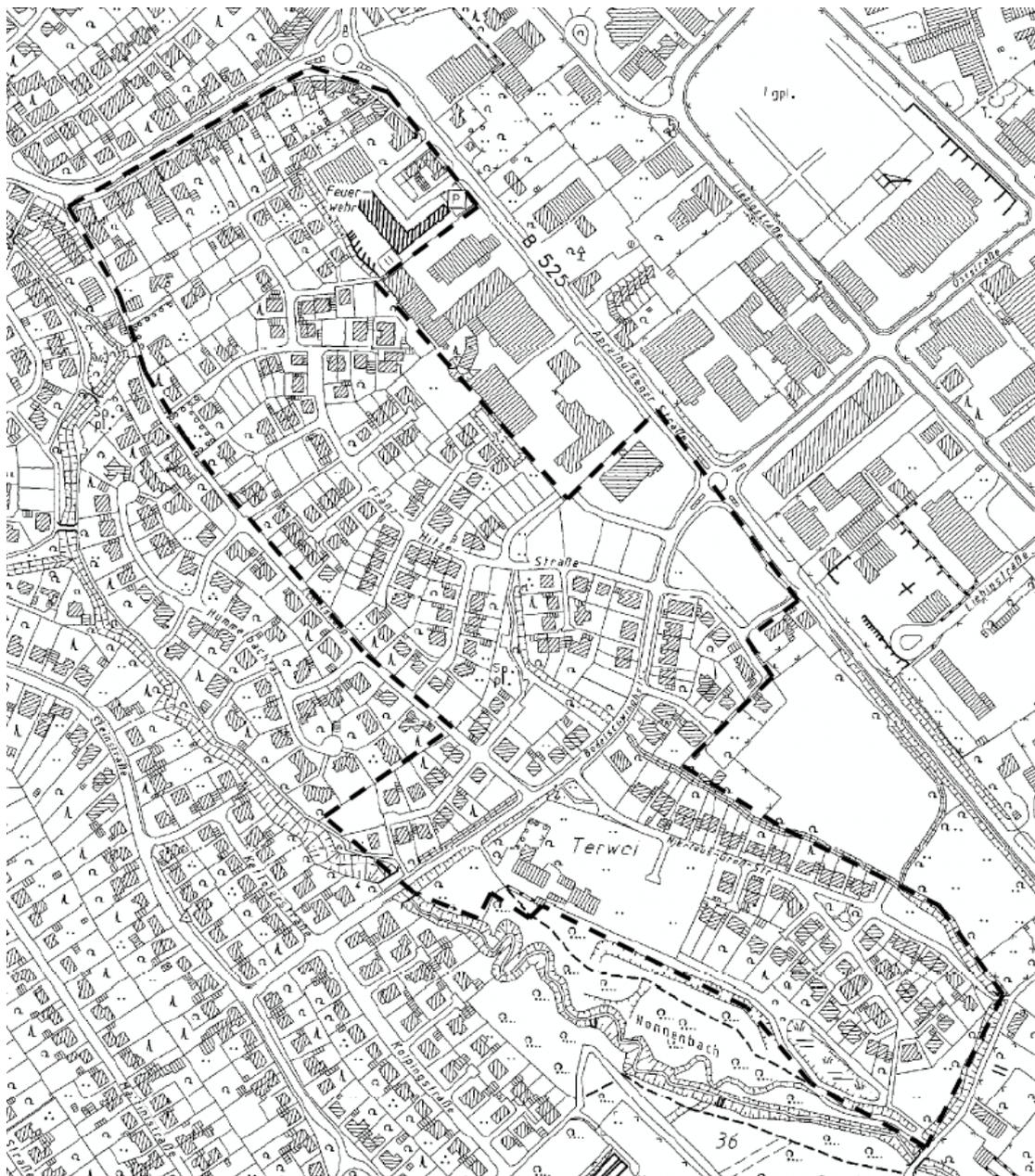


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 befindet sich am Ostrand des Ortsteils Nottuln südwestlich der Appelhülseener Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bauen und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 25.01.2012



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung**zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Auf der Burg“**

Die nachstehende Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Auf der Burg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Satzung am 24.01.2012 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Baugesetzbuch). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Nottuln, 25.01.2012



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Auf der Burg“

Die Gemeinde Nottuln erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) folgende Satzung:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.

127 „Auf der Burg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Westen und Norden begrenzt durch die Hagenstraße, im Süden durch die Straßen Tiefe Straße und Burgstraße sowie im Osten durch die Havixbecker Straße.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Nottuln, Flur 34, Flurstücke 823, 824, 831, 1057, 1463, 1464, 1465, 1466, 1461, 658, 39, 659, 1462, 1372, 1384, 118 (2), 118 (1), 1019, 1020, 1405, 1214, 122, 1379, 1380, 125 (1), 123 (1), 1291, 943, 1128, 925, 947, 360, 361, 1127, 353, 1030, 127, 1411, 1412, 105, 104, 106, 103, 102, 1021, 108, 109, 110, 1370, 1287, 1293, 1004, 1290, 1289, 1296, 1371, 1273, 1274, 99 (1), 99 (2), 427, 451, 1035, 1033, 1299, 100, 1001, 1002, 562, 1376, 1375, 1104, 1107, 1067, 94, 1034, 466, 1416, 1300, 552, 59, 469, 1449, 849, 850, 851, 852, 549, 1271, 1261, 1262, 1264, 1265, 1266, 70, 1446, 1445, 855, 856, 956, 1418, 1417, 958, 1409, 1408, 1410, 1407, 664, 961, 962, 1425, 479, 1205, 691, 690, 688, 689, 857, 858, 666, 667, 721, 1058, 1429, 1426, 1427, 1302, 522, 1328, 1329, 714, 713, 712, 654, 523, 1421, 1422, 371, 370, 879, 1009, 1010 und 1011.

(3) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Karte in der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

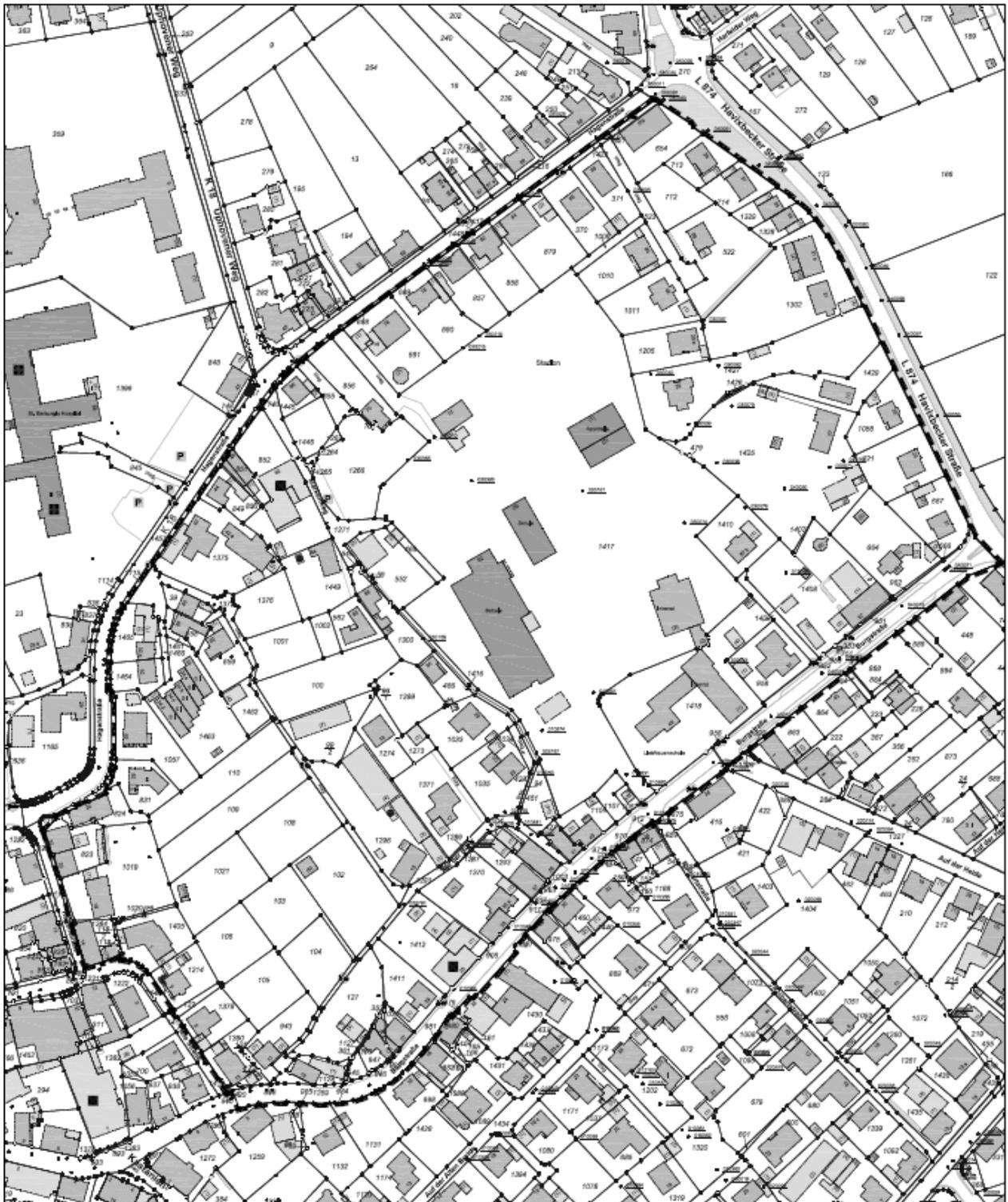
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Anlage zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 127 "Auf der Burg"



 Geltungsbereich

M.: 1:2.500

Bekanntmachung
Wasser u. Bodenverband „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an son-stige Gewässer durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 06.01.2012

Wasser u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Schulze Eistrup
Verbandsvorsteher

**Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 30 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 16.01.2012

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der Satzung gemäß gem. § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) „Klosried“ vom **17.02.2012 bis zum 16.03.2012** hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Nottuln direkt angrenzend an der Gemeindegrenze zur Stadt Billerbeck. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Klosried“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Geltungsbereich der Satzung (ohne Maßstab)

Die Satzung führt zu einer erleichterten planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Der Satzungsentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, **vom 17.02.2012 bis einschließlich 16.03.2012**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 20.01.2012



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 23.02.2012

Im Monat **November 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

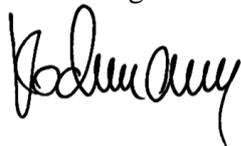
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenrad
1 Mountainbike
1 Cityroller
1 Handy
1 Kindersportwagen
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder
2 Damenhollandräder
1 Herrenrad
1 Jugendrad
1 Handy

Im Auftrag



(Kockmann)

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 23.02.2012

Im Monat **Dezember 2011** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

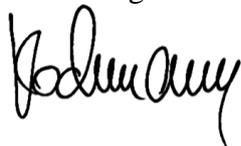
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

1 Damenrad
1 Trekkingrad
1 Hundeleine

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder
2 Herrenräder
1 Trekkingrad
1 Armbanduhr

Im Auftrag



(Kockmann)